

**Bekanntgabe des Landratsamtes Kelheim  
vom 17.09.2021  
Az.: 43-170.18.62**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901);  
Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Werk Neustadt a.d. Donau, auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie beim Betriebsteil Neustadt durch interne Verwertung von Erdreich**

**Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)**

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie (Betriebsteil Neustadt) nach § 16 BImSchG durch interne Verwertung von Erdreich gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

**1. Merkmale des Vorhabens:**

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen das Abtragen von insgesamt ca. 9.000 m<sup>3</sup> Erdreich, das auf einer Fläche von ca. 15.000 m<sup>2</sup> im Bereich der Tankhöfe 101, 102 und 104 anfällt. Das Bodenmaterial wird dort ca. 0,6 m tief ausgehoben. Auf der Basis von Voruntersuchungen und unter Berücksichtigung des geogenen Hintergrundgehalts an Arsen wird geschätzt, dass nahezu 100 % des Aushubs gemäß Vorgaben aus dem Abfallrecht (u.a. LAGA 20) so gering belastet sind, dass das Bodenmaterial für die Errichtung von Sicht- und Lärmschutzwällen genutzt werden kann.

## **2. Standort des Vorhabens**

Der Bodenaushub fällt im Bereich der Tankfelder 100 an und wird im Bereich der Schienenverladung des Betriebsteils Neustadt der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH als Sicht- und Lärmschutzwälle aufgeschüttet. Das Areal der Raffinerie der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH in Neustadt ist als Industriegebiet ausgewiesen („Industriegebiet Erdölraffinerie Neustadt“). Der Boden innerhalb der Raffinerie ist durch die jahrzehntelange Nutzung und dem hohen Grad an Versiegelung massiv anthropogen beeinflusst. Die natürlich gelagerten Bodenschichten sind nur teilweise vorhanden. Der Standort der Sicht- und Lärmschutzwälle befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH des Betriebsteils Neustadt und sollen größtenteils auf brachgefallenem Extensivgrünland entstehen; lediglich im Ostteil des südlichen Walls (Wall 3) ist der Bestand etwas artenreicher.

Im Bereich des Tankfeldes 100 wird Grundwasser zwischen 2,30 und 3 m unter Geländeoberkante angetroffen. Das Bodenmaterial wird ca. 0,6 m tief ausgehoben.

Die Abstände des Raffineriegeländes zur nächsten Wohnbebauung liegen bei ca. 500 bzw. 1.200 Meter. Der minimalste Abstand zu naturschutzrechtlich ausgewiesenen Naturschutzgebieten beträgt 1,1 km. Das Vorhaben liegt weder in einem amtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft des Gebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## **3. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens**

Nutzungskonflikte für die benachbarten Wohngebiete können vorhabensbedingt ausgeschlossen werden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf Vorkommen geschützter Arten können durch entsprechende Maßnahmen, wie Verpflanzung einzelner Grassoden, vermieden werden. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden.

Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung von Luftschadstoffen. Auch sind keine zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten. Es erfolgt kein zusätzlicher Eintrag an Schadstoffen.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

**Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 17.09.2021  
LANDRATSAMT Kelheim

Ferch  
Regierungsrat